

An die
FMA – Österreichische Finanzmarktaufsicht
zu GZ FMA-LE0001.210/0009-INT/2020
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Per E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

Wien, 11. Mai 2020

Betrifft: Begutachtung einer Verordnung der FMA zur Änderung der VERA-V u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 16.4.2020 erstattet die Oesterreichische Nationalbank zum oe. Verordnungsentwurf nachfolgende Stellungnahme.

i) Zu den bestehenden Anlagen A3b, B3b und C3b, D1 sowie D3b und E3b,

Im Gleichklang mit der Fußnoten Anpassung in der zur Begutachtung übermittelten Änderung der Anlage B1 („J“ = ja, „N“ = nein) sollten unseres Erachtens auch die Fußnoten in den übrigen Erhebungen mit Ja/Nein-Feldern angepasst werden. Dies betrifft die Schaubilder der Erhebungen mit den Erhebungscodes 53, 54, 84 und 85 in den bestehenden Anlagen A3b, B3b und C3b, D1 sowie D3b und E3b.

ii) Zu Anlage I2A

Der Text in Punkt 2.1 sollte unseres Erachtens einen klarstellenden Hinweis auf Art 93 Abs 3 lit a CRR enthalten, sodass der Text lautete:

hievon: risikogewichtete Positionsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen gemäß Art. 92 Abs. 3 Buchstabe a CRR

Die Oesterreichische Nationalbank ersucht, die vorstehenden Anmerkungen und Anregungen bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Schroth

Schmid, LL.M (WU) e.h.